

Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: 7 (1941-1942)

Heft: 98

Artikel: Der Film als Sündenbock

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-734557>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



REVUE DE LA CINÉMATOGRAPHIE SUISSE

VII. Jahrgang · 1941
No. 98 · 1. Mai

Erscheint monatlich — Abonnementspreise: Jährlich Fr. 10.—, halbjährlich Fr. 5.—
Paraît mensuellement — Prix de l'abonnement: 12 mois fr. 10.—, 6 mois fr. 5.—
Redaktionskommission: G. Eberhardt, J. Lang und E. Löpfe-Benz — Redaktionsbureau: Theaterstr. 1 Zürich
Druck und Verlag E. Löpfe-Benz, Rorschach

Offizielles Organ von: — Organe officiel de:

Schweiz. Lichtspieltheaterverband, deutsche und italienische Schweiz, Zürich
Sekretariat Zürich, Theaterstraße 1, Tel. 291 89

Association cinématographique Suisse romande, Lausanne
Secrétariat Lausanne, Avenue du Tribunal fédéral 3, Tél. 2 6053

Film-Verleihverband in der Schweiz, Bern
Sekretariat Bern, Erlachstraße 21, Tel. 290 29

Verband Schweizerischer Filmproduzenten, Solothurn
Sekretariat Solothurn, Römerstraße 32, Tel. 9 13

Gesellschaft Schweizerischer Filmschaffender, Zürich
Sekretariat Zürich, Bleicherweg 10, Tel. 7 55 22

Inhalt: Seite

Der Film als Sündenbock	1
Wirksame Werbung	3
Die Gefahren im Filmwesen, Eine Antwort	3
Die Gefahren im Filmwesen	5
Dr. jur. Hans Möhr: Die Organisation im Filmverleih- und Lichtspielgewerbe in der Schweiz	5
Unterhaltung oder Kunst?	6
Filmatelier und Produktion	7
Zwei neue Schweizerfilme	9
Schweizerische Filmkammer	10
Es gibt genug Wanderkinos	10
Die gute Sicht im Kino	11
Berliner Filmbericht	11
Das schwedische Kinogewerbe	14
Filmbrief aus Frankreich	14
Film und Kino in England	16
Der Monat in Hollywood	18
Allerlei aus Hollywood	20
Internationale Filmnotizen	20
Schweiz, Holland, Schweden, Frankreich, England, Malta, Spanien, Deutschland, Italien, U. S. S. R., China, Cuba, Kanada, U. S. A.	
Film- und Kinotechnik: Verbesserte Aufnahmetechnik	27
Mitteilungen der Verleiher	27

Sommaire: Page

Le Cinéma et le Goût du Public	29
Actualités suisses	31
M. Paul Ladame prend la parole	31
La nouvelle Réglementation de la Production française	32
Nouvelles d'Italie	34
Cinéma en Angleterre	35
Lettre d'Hollywood	35
Publicité, publicité!	36
Josette Day conte ses débuts	37
Sur les écrans du monde	37
Communications des maisons de location	40

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet

Der Film als Sündenbock

«Wenn wir einmal im Zeitalter der Zensur leben, sollten wir eine Zensur haben für alles, nicht bloß für Filme. Wir haben Gesetze, die uns vorschreiben, was wir denken sollen. Wenn wir diesen Film verbieten, wie können wir denn konsequent sein? Sollen wir die Oper und die Tanzsäle unter Zensur stellen? Sollen wir «Tristan und Isolde» und «La Bohème» zensurieren? Wir leben in einem Zeitalter der Heuchelei!»

Diese Worte eines Mitgliedes des Obersten Gerichtshofes von Chicago während eines Prozesses über ein Filmverbot bilden den Schluß einer Eingabe des Schweizerischen Lichtspieltheater-Verbandes an den Regierungsrat des Kantons St. Gallen. Es handelt sich in dieser Eingabe darum, den Regierungsrat des Kantons St. Gallen zu ersuchen, dem Begehren der amtlichen Jugendschutzkommission der Stadt St. Gallen um eine Revision der kantonalen Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Lichtspieltheatern nicht nachzukommen. Das Abänderungsbegehren will erreichen, daß die Altersgrenze für den Kinobesuch vom 16. auf das 18. Altersjahr verschoben werde, mit der Begründung, in den Kantonen, wo die Altersgrenze auf das 16. Jahr festgesetzt sei, ließen sich viel mehr Verfehlungen Jugendlicher feststellen. Die Eingabe des Lichtspieltheater-Verbandes an die St. Galler Regierung weist nach, daß ein solcher Zusammenhang zwischen Altersgrenze und Jugend-Kriminalität nicht besteht und ersucht den Regierungsrat, an der bisherigen Regelung festzuhalten. Die Eingabe kann sich dabei auf Erfahrungen und statistisch belegte Tatsachen stützen, die mit Sicherheit nachweisen, wie ungerechtfertigt es ist, das Kino zum Sündenbock für Jugendkriminalität zu

machen. Wir können hier der Eingabe nicht im Einzelnen folgen; jedoch lohnt es sich, die wesentlichen Angaben und Argumente kurz zusammenzufassen.

Die Altersgrenze von *16 Jahren* für den Kinobesuch besteht in 12 Kantonen: Appenzell A.-Rh., Basel, Glarus, Baselland, Genf, Neuenburg, St. Gallen, Schaffhausen, Tessin, Waadt, Wallis und Graubünden.

Jugendlichen im *schulpflichtigen Alter* ist der Kinobesuch in 6 Kantonen verboten: Aarau, Bern, Freiburg, Nidwalden, Thurgau und Solothurn.

Die Altersgrenze von *15 Jahren* besteht im Kanton Appenzell I.-Rh. In 6 Kantonen besteht die Altersgrenze von *18 Jahren*: Luzern, Schwyz, Obwalden, Uri, Zug und Zürich.

In 18 Kantonen ist man also der Ansicht, daß der Kinobesuch auch Jugendlichen von 14, 15 oder 16 Jahren gestattet werden dürfe. Man hat in diesen Kantonen, mit Ausnahme St. Gallens, nicht das Bedürfnis, die Altersgrenze zu erhöhen.

In der Eingabe der amtlichen Jugendschutzkommission der Stadt St. Gallen wird gesagt, es gingen häufig Jugendliche unter 16 Jahren ins Kino, Schüler der zweiten und dritten Realklasse und der Kantonsschule. Warum werden solche Fälle, wenn man sie beobachtet hat, nicht gemeldet? Auf jeden Fall kann man aus dieser Tatsache nicht den Grund ableiten, der zur Erhöhung der Altersgrenze führen soll. Glaubt man, ein 18-Jähriger sei leichter von einem 17-Jährigen zu unterscheiden, als ein 16-Jähriger von einem 15-Jährigen? Es zeigt sich gerade in solchen Fällen, daß die Kinoängstlichen konsequenterweise einen Antrag stellen müßten, es habe jeder Kinobesucher beim Billetkauf einen Altersausweis vorzulegen! Die Kontrollbeamten der Lichtspieltheater geben sich in ihrem eigenen Interesse Mühe, Verstöße gegen die Altersvorschriften zu verhindern; gelegentliche Lücken in der Kontrolle rühren von der Tatsache her, daß es 15-jährige Jünglinge mit Baßstimme und 14-jährige junge Damen, dagegen aber 17-jährige Knaben und junge Mädchen mit Kindergesichtern gibt. Die in aller Oeffentlichkeit durchgeführten Versuche von stark in ihrer Entwicklung fortgeschrittenen Jugendlichen, durch die Alterssperre zu schlüpfen, sind viel, viel weniger schlimm, als die in aller Heimlichkeit verschlungene, jedem Kind zugängliche Schundliteratur. Und besteht eine Möglichkeit, die Jugendlichen aller Altersstufen wirksam zu verhindern, die Kriminal- und Gerichtsreportagen in den Tageszeitungen zu lesen?

Die Eingabe wehrt sich gegen den Vorwurf, der Film erziehe zum Verbrechen, weist auf *Carl Spitteler* hin, der sich von einem Filmgegner zu einem begeisterten Kinobesucher verwandelte und im Jahre 1913 sagte: «Ja, ich habe mich zum Kinema bekehrt. Noch vor zwei Jahren sein eifriger Verächter, wie jedermann, weil ich es eben nur vom Hörenschimpfen kannte, wie jedermann, kann es mir heute etwa vorkommen, daß ich es fünfmal in der Woche besuche». Wir haben in unserem Blatt über den Unsinn der Behauptung, der Film sei für die Jugendkriminalität ver-

antwortlich, schon oft gesprochen. In der Eingabe an die St. Galler Regierung werden eine Reihe von statistischen Tabellen aufgeführt, aus denen klar hervorgeht, daß während der *Kriegs- und Krisenjahre* die Kriminalität unter den Jugendlichen gestiegen ist, nicht aber zur Zeit der Ausbreitung und der Verbesserung des Filmwesens. Denn dies wird in der Eingabe immer wieder hervorgehoben: Die Filme sind besser, geschmackvoller, sehenswerter geworden, intelligentere und verantwortungsbewußtere Leute sind es, die den Großteil der heutigen Filme machen. Wäre es nicht sonderbar, gerade heute, im Zeitalter der künstlerischen Höherentwicklung des Films, rückschrittliche Vorschriften gegen den Kinobesuch zu erlassen?

Die Eingabe erwähnt noch einen anderen Umstand: Die Jugendlichen, die man wohlmeinend vor den Schrecken und Gefahren des Kinobesuches bewahren will, stehen zum großen Teil mitten im Erwerbsleben, kommen in der Werkstatt, im Büro, in der Fabrik, auf dem Bauplatz mit dem harten, teils grausamen, teils gleichgültigen Leben in Berührung, müssen sich ein eigenes Urteil über die Welt bilden, müssen jugendliche Ideale gegen Roheit, Stumpfheit, Routine oder Spott verteidigen und werden nicht vor der Tatsache beschützt, daß das Leben wache Sinne und einen eigenen, sauberen Willen verlangt, wenn man ihm gewachsen sein will. Und diese Jugend will man vor dem harmlosen Vergnügen des Kinobesuches «schützen»? Und dieser Jugend, die eine Wirklichkeit voll Gefahren und Widerwärtigkeiten kennen lernt, will man zutrauen, sie lerne nur im Kino das Verbrechen und seine Technik kennen? Preisfrage: Wer kann einen Film nennen, in dem das Verbrechen als harmlose oder gar lohnende Handlung dargestellt wird? Glauben die Kinoängstlichen, durch die Zeitungsberichte über die heutigen politischen Ereignisse würde unter den Jugendlichen die Achtung vor dem menschlichen Leben, vor der Gerechtigkeit und der Wahrheit nicht viel empfindlicher erschüttert, als durch den Kinobesuch?

Wir haben hier von einer Beziehung ausführlicher gesprochen, die in der Eingabe nur gestreift wird; dafür verzichten wir auf die Wiederholung einzelner Angaben über die Gesundheit des Filmwesens in den letzten Jahren, die unseren Lesern bekannt ist. Die Eingabe nimmt auch kurz Stellung zur Frage der Präventivzensur der Filme und der Filmreklame und ersucht die St. Galler Regierung dringend, einem Antrag auf verschärfte Vorzensur nicht nachzugeben, indem nachgewiesen wird, daß die gegenwärtigen Gesetze und ihre Anwendung vollständig genügen, um die Oeffentlichkeit vor den «Gefahren des Films» zu schützen. Die Eingabe betont, daß eine Vorzensur laut Bundesverfassung Art. 55 unstatthaft sei und begründet diese Auffassung auf das Wirkungsvollste durch einen im Anhang wiedergegebenen Bericht über öffentlichrechtliche Uebungen bei Prof. Dr. Fleiner über das Thema Vorzensur der Kinofilme.

Damit haben wir einen wesentlichen Teil der Eingabe an den St. Galler Regierungsrat erwähnt: den An-

hang. Er umfaßt eine Reihe von Aufsätzen, Auszügen aus Dissertationen, Broschüren, Protokollen, Zeitungsartikeln, die sich mit Film und Filmzensur befassen und deren Verfasser vom schweizerischen Universitätsprofessor bis zum Bischof von Liverpool die Argumente des Lichtspieltheater-Verbandes in sehr überzeugender Weise stützen. Die Eingabe stellt, gerade durch die sorgfältige Auswahl der Beilagen, eine aufschlußreiche und sehr wertvolle Verteidigung der Werte und der Freiheit des Filmwesens dar; sie bildet einen wesentlichen Beitrag zur immer wieder von oberflächlichen

Beurteilern aufgenommenen Diskussion über Kino und Kriminalität. Sie wirkt besonders dadurch, daß sie sich auf Tatsachen, Zahlen und maßgebende Urteile von Fachleuten stützen kann, die einwandfrei nachweisen, daß gar kein Grund besteht, unsere heutige Jugend durch eine rückschrittliche Kinogesetzgebung vor Schäden zu bewahren, die ihr aus ganz anderen Ursachen drohen. Wir hoffen, der Regierungsrat des Kantons St. Gallen werde versuchen, die Lage klar zu sehen und die in der Eingabe und in den Beilagen erwähnten Argumente ihre überzeugende Sprache sprechen zu lassen.

Wirksame Werbung

«Dreißig Millionen Besucher sind in den letzten Jahren dem amerikanischen Kino verloren gegangen. Um diese Besucher zurückzubringen, muß man jene Methoden endlich einmal vergessen, die die Geschäftsleute der Fifth Avenue schon vor 40 Jahren aufgegeben haben» sagt Herr W. G. van Schmus, der Direktor des größten Kinos der Welt, der City Music Hall in New York. Seit 1934 habe er die Superlative satt bekommen, die doch für jeden Film dasselbe aussagten und habe beschlossen, eine neue Art der Kinoreklame einzuführen, dem Widerstand der Verleiher zum Trotz. Auch

andere Kinos hätten dieses Vorbild nachgeahmt, aber seien bald wieder zur alten marktschreierischen Methode zurückgekehrt.

«Das nützt nichts», sagte der Direktor des größten Kinos der Welt. «Wenn Sie einmal eine Linie einschlagen haben, müssen Sie daran festhalten. Natürlich ist das ein Risiko. Aber am Ende zahlt es doch Dividenden». Und er forderte die Reklamefachleute und ihre Auftraggeber auf, der «wachsenden Intelligenz des Publikums» Rechnung zu tragen.

(Aus der «National-Zeitung».)

Die Gefahren im Filmwesen

Eine Antwort.

Vor einigen Wochen hat sich der «Beobachter» in Basel in dem ihm eigenen besorgten Biedermeiertone mit dem Kinowesen beschäftigt. Die Öffentlichkeit ist darüber hinweggegangen, weil seine Kritik auf Mängeln beruht, die längst bekannt sind und die zu heben sowohl der Lichtspieltheater-Verband wie die eidg. Filmkammer an der Arbeit sind. Es wirkt für den Kenner der Verhältnisse bemühend, wenn ein so ausschließlich aufs Geschäft eingestelltes Organ wie der «Beobachter» als nationale Brustwehr funktionieren will. Darüber können wir wirklich zur Tagesordnung übergehen.

Die Kritik des «Beobachter» hat nun aber in der N.Z.Z. eine Nachahmung gefunden, die zum Aufsehen mahnt und deshalb nicht einfach hingenommen werden kann. Herr Lm., der Verfasser des Artikels, spricht zuerst über die «Produktion». Er geht dabei vom Standpunkte aus, der Produzent lasse sich nur vom «Publikums-geschmack» leiten, dem er vieles Gute zu opfern bereit ist. Der Geldgeber des Produzenten stelle dann Forderungen an die Produktion, die aus Gewinnsucht etc. ge-

boren seien. Dazu ließe sich vieles sagen, besonders aber, daß diese Darstellung höchst einseitig ist, weil von viel ehrlichem Streben nach dem Guten in diesen Kreisen keine Notiz genommen wird. Daß die Unternehmer nicht nur das kulturell-schöngeistige Ziel im Auge haben, ist natürlich wahr. Aber wenn man weiß, welche ungeheure Summen in Filmen verloren gegangen sind, die weder aus «Gewinnsucht» noch in «kleinlichem Eigensinn» geboren wurden, wird die genannte Charakterisierung als oberflächlich und den Verhältnissen nicht gerecht werdend genannt werden müssen.

In einem weiteren Kapitel beschäftigt sich Herr Lm. im genannten Artikel mit dem «Filmmarkt». Dabei beklagt er mit Recht das *Blind- und Blockbuchen*. Diese böse, verhängnisvolle Sitte, in Amerika geboren und als Ausgleich der gewaltigen Filmrisiken herausgewachsen, ist den Kinobesitzern und dem Publikum aus den Verhandlungen in den eidgenössischen Räten zur Genüge bekannt, als daß wir an dieser Stelle auf diese hinweisen müssen. Man weiß, daß die Konkurrenz unter den Pro-

duzenten das Mittel gegen diese übrigens zurückgehende Filmkrankheit ist und daß tatkräftige und finanziell unabhängige Kinobesitzer sich die Blindbucherei vom Halse halten. Dazu hat jene Produktion selbst viel beigetragen, der Herr Lm. am wenigsten Sympathie entgegen bringt und die mitgeholfen hat, den Kinobesitzer davon zu befreien, daß er «ein Sklave von geschäftlichen Schachzügen und raffinierten Verträgen» bleibt, wie Herr L. so bildhaft schreibt. In den letzten Jahren haben sich diese Dinge wesentlich geändert, was Herrn Lm. entgangen zu sein scheint oder aber er glaubte, auf diese eindrucksvolle Illustration nicht verzichten zu dürfen, um die «Gefahren des Filmwesens» besonders farbig schildern zu können. Sie seien auf das richtige Maß zurückgeführt.

Unter «aktuellen Gefahren» versteht Hr. Lm. vor allen Dingen die politischen Gefahren. Es wäre nicht zu verantworten, sie zu bestreiten. Wir wollen dies nicht, obwohl das schweizerische Publikum wie kein anderes Tendenzfilmen gegenüber kühl bleibt. Das schweizerische nationalpolitische Empfinden ist ein sehr sensibles; es fühlt auch versteckte Propaganda sehr rasch und lehnt den Film ab. Ja, es darf gesagt werden, daß manche Zuschauer die politische Tendenz oft eher bemerken